

1 **Geschäftsordnung**
2 **des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Berlin**

3
4 **§ 1 Geltungsbereich**

5 Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend für alle Organe und Gremien des Bundes
6 der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Erzbistum Berlin sowie für die
7 Mitglieds- und Dekanatsverbände, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung
8 erlassen haben.

9

10 **Diözesanversammlung**

11 **§ 2 Termin**

12 (1) Die Diözesanversammlung tagt wenigstens einmal jährlich.

13 (2) Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen.

14 (3) Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies die
15 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände, die Diözesankonferenz der
16 Dekanatsverbände, ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der
17 Diözesanversammlung, der Diözesanausschuss oder der Diözesanvorstand
18 schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

19 **§ 3 Vorbereitung**

20 (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor.

21 (2) Der Diözesanvorstand hat die Leitung der Mitgliedsverbände,
22 Dekanatsverbände und Jugendorganisationen vier Wochen vor der
23 Diözesanversammlung aufzufordern, Anträge an die Diözesanversammlung
24 bis spätestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung in der
25 Diözesanstelle einzureichen.

26 **§ 4 Einladung**

27 (1) Zur Diözesanversammlung wird vier Wochen vor dem festgesetzten Termin
28 schriftlich per E-Mail oder per Post unter Angabe der vorläufigen
29 Tagesordnung vom Diözesanvorstand eingeladen.

30 (2) Mit der Einladung, spätestens aber 10 Tage vor dem beschlossenen Termin
31 der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen
32 Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Berichte der Ausschüsse und den
33 Bericht des Diözesanvorstandes an die Mitgliedsverbände,

34 Dekanatsverbände, Jugendorganisationen und an die weiteren beratenden
35 Mitglieder der Diözesansammlung zu versenden.

36 (3) Wird von der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände, der
37 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände, einem Drittel der
38 stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung, dem
39 Diözesanausschuss oder dem Diözesanvorstand die Einberufung einer
40 Diözesanversammlung verlangt, ist diese innerhalb von zwei Wochen nach
41 Eingang des Verlangens mit einer vierwöchigen Einladungsfrist einzuberufen.

42 § 5 Leitung

43 (1) Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegt dem
44 Diözesanvorstand.

45 (2) Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung und Protokollführung der
46 Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

47 § 6 Beginn der Beratungen

48 (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in
49 nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

50 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,

51 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.

52 (2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können nur auf die
53 Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden
54 stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung für die Aufnahme in
55 die Tagesordnung stimmt.

56 (3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der
57 Reihenfolge umgestellt werden.

58 (4) Nach der Festsetzung der Tagesordnung können sonstige
59 Tagesordnungspunkte hinzugefügt werden, wenn wenigstens die Hälfte der
60 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung dies
61 beschließt.

62 (5) Alle fristgerecht eingebrachten sowie die zu Beginn der
63 Diözesanversammlung in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge müssen
64 behandelt werden.

65 § 7 Schluss der Diözesanversammlung

66 (1) Die Diözesanversammlung kann die Beratung vertagen oder schließen.

67 (2) Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein
 68 Mitglied der Diözesanversammlung nach der Antragsstellerin / dem
 69 Antragssteller noch das Wort erhält.

70 (3) Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen
 71 vor.

72 § 8 Öffentlichkeit

73 (1) Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch
 74 Beschluss aufgehoben werden.

75 (2) Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich. An ihnen nehmen nur
 76 die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung teil. Durch
 77 Beschluss können die betroffenen Personen zugelassen werden.

78 § 9 Beratungsordnung

79 (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die
 80 Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der
 81 Wortmeldungen.

82 (2) Zur Geschäftsordnung hat die Sitzungsleitung jederzeit das Wort zu erteilen.

83 (3) Die Redezeit kann durch die Sitzungsleitung begrenzt werden.

84 (4) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge
 85 jederzeit das Wort.

86 (5) Antragstellerin / Antragsteller und Berichterstatterinnen / Berichterstatter
 87 können außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden. Diejenigen, die
 88 den Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss
 89 der Beratung das Wort.

90 (6) Gästen kann das Wort erteilt werden.

91 (7) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach
 92 einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

93 (8) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über
 94 den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung.

95 § 10 Anträge zur Geschäftsordnung

96 (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen.
 97 Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

98 (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang
 99 der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:

- 100 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
101 2. Antrag auf Schluss der Rednerliste,
102 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
103 4. Antrag auf Vertagung,
104 5. Antrag auf Sitzungsunterbrechung,
105 6. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
106 7. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
107 8. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
108 9. Antrag auf Nichtbefassung,
109 10. Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
110 11. Antrag auf besondere Form der Abstimmung,
111 12. Antrag auf Wiederholung der Auszählung der Stimmen.

112 (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der
113 Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort
114 abzustimmen. Bei Anträgen nach § 11 Absatz 2 ist ohne vorherige
115 Abstimmung gemäß § 14 zu verfahren.

116 (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden,
117 wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der
118 Diözesanversammlung zustimmen.

119 **§ 11 Persönliche Erklärung**

120 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der
121 Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung
122 oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung
123 schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird
124 Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht
125 wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die
126 Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet
127 nicht statt.

128 **§ 12 Beschlussfähigkeit**

129 (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
130 eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten
131 Mitglieder anwesend sind.

- 132 (2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis
133 auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die
134 Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung
135 für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu
136 vermeiden.
- 137 (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über
138 Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder
139 hergestellt ist. Die Diözesanversammlung ist beratungsfähig. Anträge können
140 nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 141 (4) Ist die Beschlussfähigkeit in angemessener Zeit nicht wiederherzustellen,
142 kann der Diözesanvorstand die Diözesanversammlung vertagen oder
143 schließen.
- 144 (5) Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder
145 vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug
146 auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände
147 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In
148 der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese
149 außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

150 § 13 Anträge und Abstimmungsregeln

- 151 (1) Anträge können von den Organen und Gremien des Diözesanverbandes, den
152 Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Mitgliedsverbänden,
153 Dekanatsverbänden und Jugendorganisationen sowie den Ausschüssen
154 gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
- 155 (2) Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden
156 grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. Über Sachanträge ist
157 auf Antrag geheim abzustimmen.
- 158 (3) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten
159 Mitglieder der Diözesanversammlung ist namentlich abzustimmen.
- 160 (4) Über Anträge kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt
161 werden. Für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Mehrheit der
162 abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 163 (5) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden
164 Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Sitzungsleitung,
165 welches der weitestgehende Antrag ist.
- 166 (6) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der
167 Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

168 (7) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet
169 es.

170 § 14 Wahlen

171 (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

172 (2) Näheres zum Wahlausschuss regelt § 21 dieser Geschäftsordnung.

173 (3) Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, Kandidatinnen/
174 Kandidaten für die Wahl des Diözesanvorstandes vorzuschlagen.
175 Wahlvorschläge für den Diözesanvorstand sind spätestens vier Wochen vor
176 den Wahlen dem Wahlausschuss einzureichen. Die Entscheidung zur
177 Kandidatur ist dem Wahlausschuss spätestens 14 Tage vor der Wahl mit einer
178 schriftlichen Vorstellung mitzuteilen. Der Wahlausschuss gibt die Namen der
179 Kandidatinnen / Kandidaten spätestens zehn Tage vor der Wahl bekannt. Die
180 Wahlvorschläge für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden vor der
181 Wahl mit dem Diözesanbischof abgestimmt, welcher der
182 Diözesanversammlung die Wahl zwischen mindestens zwei Kandidatinnen/
183 Kandidaten ermöglichen sollte.

184 (4) Für jedes Mitglied des Diözesanvorstandes ist ein eigener Wahlgang
185 durchzuführen. Die Wahlen zum Diözesanvorstand erfordern die absolute
186 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der
187 Diözesanversammlung. Bei der Abwahl eines Mitgliedes des
188 Diözesanvorstandes ist die absolute Mehrheit der Stimmen aller
189 stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Nach der Wahl wird die Geistliche
190 Verbandsleiterin / der geistliche Verbandsleiter vom Diözesanbischof
191 beauftragt.

192 § 15 Protokoll

193 (1) Über jede Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das
194 mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die
195 Abstimmungsergebnisse, den Wortlaut der Beschlüsse und alle ausdrücklich
196 zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen, auch persönliche
197 Erklärungen, enthält und vom Diözesanvorstand unterschrieben wird.

198 (2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von
199 zwölf Wochen schriftlich per E-Mail oder per Post zugeschickt. Innerhalb von
200 drei Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll beim
201 Diözesanvorstand schriftlich per E-Mail oder per Post Einspruch erhoben
202 werden. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der
203 Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die der
204 Diözesanausschuss entscheidet.

205

206

207 **Diözesanausschuss**208 **§ 16 Termin**

209 (1) Der Diözesanausschuss tagt wenigstens viermal jährlich.

210 (2) Der Diözesanausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Drittel der
 211 Mitglieder oder der Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe
 212 verlangen.

213 **§ 17 Wahl, Mitgliedschaft, Stellvertretung**

214 (1) Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden von allen Mitgliedern der
 215 Diözesanversammlung gewählt. Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge
 216 der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen.
 217 Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der
 218 Diözesanversammlung erreicht hat.

219 (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann so viele
 220 Stimmen abgeben, wie ordentliche Mitglieder zu wählen sind, für jede/n
 221 Kandidierende/n jedoch nur eine Stimme.

222 (3) Die Mitgliedschaft im Diözesanausschuss ist persönlich, Stellvertretung ist
 223 ausgeschlossen.

224 (4) Scheidet ein Mitglied des Diözesanausschusses aus seinem Leitungsamt aus,
 225 so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden
 226 Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern des Diözesanausschusses
 227 gewählte, auf der Liste nachfolgende Mitglied.

228 **§ 18 Vorbereitung**

229 (1) Der Diözesanvorstand ist für die Vorbereitung der Sitzungen des
 230 Diözesanausschusses zuständig.

231 (2) Zum Diözesanausschuss werden die Mitglieder eine Woche vor dem
 232 festgesetzten Termin schriftlich per E-Mail oder per Post unter Angabe der
 233 vorläufigen Tagesordnung vom Diözesanvorstand eingeladen.

234 (3) Wird von einem Drittel der Mitglieder des Diözesanausschusses die
 235 Einberufung des Diözesanausschusses verlangt, ist dieser innerhalb von zwei
 236 Wochen nach Eingang des Verlangens mit einer zweiwöchigen Einladungsfrist
 237 einzuberufen.

238 **§ 19 Öffentlichkeit**

239 Die Sitzungen des Diözesanausschusses sind nicht öffentlich. Durch Beschluss
 240 können Gäste zugelassen werden.

241

242 § 20 Protokoll

- 243 (1) Von den Sitzungen des Diözesanausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.
- 244 (2) Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Diözesanausschusses innerhalb von
245 acht Wochen nach Ende der Sitzung des Diözesanausschusses per E-Mail oder
246 per Post zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen
247 nach Versand gegen das Protokoll kein schriftlicher Einspruch beim
248 Diözesanvorstand erhoben wird.
- 249 (3) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Diözesanausschuss in
250 seiner nächsten Sitzung.

251

252 Wahlausschuss

253 § 21 Bildung und Aufgaben des Wahlausschusses

- 254 (1) Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung der Wahlen einen
255 Wahlausschuss ein.
- 256 (2) Der Wahlausschuss besteht mindestens aus einer Frau und einem Mann. Die
257 Mitglieder des Wahlausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Für die
258 Wahl ist die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils
259 auf sich vereinigen, maßgebend, unabhängig von der Mehrheit der
260 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Mitglied des
261 Diözesanvorstandes ist geborenes Mitglied im Wahlausschuss. Die übrigen
262 Mitglieder des Diözesanvorstandes haben beratende Stimme.
- 263 (3) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.
264 Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für
265 die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten
266 Wahl von Mitgliedern des Wahlausschusses gewählte, auf der Liste
267 nachfolgende Mitglied. Für den Fall, dass ein Nachrücken über die Liste
268 nicht möglich ist, kann der Diözesanausschuss bis zur nächsten
269 Diözesanversammlung Mitglieder nach benennen.
- 270 (4) Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Wahl der Mitglieder des
271 Diözesanvorstandes. Zu seinen Aufgaben gehören:
- 272 1. Die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der
273 Diözesanversammlung,
 - 274 2. Die Entgegennahme von Vorschlägen und eigene Anfragen an mögliche
275 Kandidierende,

- 276 3. Die Befragung der Vorgeschlagenen und Gespräche über das
277 Aufgabenprofil des Diözesanvorstandes,
- 278 4. Die Unterrichtung des BDKJ Diözesanvorstands über die
279 Kandidierenden,
- 280 5. Die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
- 281 6. Die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die
282 Kandidierenden,
- 283 7. Die Durchführung der Wahlen zum Diözesanvorstand bei der
284 Diözesanversammlung und
- 285 8. Die Leitung der Personaldebatte durch diejenigen Mitglieder des
286 Wahlausschusses, die Anwesenheitsrecht nach § 11 Absatz 2 der
287 Diözesanordnung des BDKJ Diözesanverband Berlin in Verbindung mit §
288 8 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung besitzen.
- 289 (5) Das geborene Mitglied des Wahlausschusses beruft die konstituierende
290 Sitzung des Wahlausschusses ein.
- 291 (6) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses ist mit einer Frist von einer Woche
292 einzuladen. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte
293 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Veröffentlichung von
294 Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des
295 Diözesanvorstandes.

296

297 Weitere Ausschüsse

298 § 22 Bildung weiterer Ausschüsse

- 299 (1) Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie
300 arbeiten im Auftrage der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens
301 einmal jährlich der Diözesanversammlung. Die Mitglieder des
302 Diözesanausschusses erhalten die Beratungsergebnisse zwischen den
303 Diözesanversammlungen.
- 304 (2) Die Mitglieder der Ausschüsse - in der Regel vier Mitglieder - werden von der
305 Diözesanversammlung gewählt. Für die Wahl ist die Reihenfolge der
306 Stimmenzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen,
307 maßgebend, unabhängig von der Mehrheit der anwesenden
308 stimmberechtigten Mitglieder.
- 309 (3) Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen ist persönlich, Stellvertretung ist
310 ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt an
311 seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei

312 der letzten Wahl von Mitgliedern des Ausschusses gewählte, auf der Liste
313 nachfolgende Mitglied. Für den Fall, dass ein Nachrücken über die Liste nicht
314 möglich ist, kann der Diözesanausschuss bis zur nächsten
315 Diözesanversammlung Mitglieder nach benennen.

316 (4) Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein.

317 **§ 23 Arbeitsweise der Ausschüsse**

318 (1) Zu Sitzungen der Ausschüsse ist mit einer Frist von einer Woche einzuladen.

319 (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der
320 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

321 (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses bedarf
322 der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

323 (4) Die Beratungen der Ausschüsse sind für alle Mitglieder der
324 Diözesanversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes und
325 die Geschäftsführung haben beratende Stimme.

326 **§ 24 Auflösung der Ausschüsse**

327 Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die
328 Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

329

330 **Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände**

331 **§ 25 Termin**

332 (1) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände tagt wenigstens einmal
333 jährlich.

334 (2) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ist außerdem einzuberufen,
335 wenn dies ein Viertel der Mitgliedsverbände oder der Diözesanvorstand
336 schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

337 **§ 26 Einladung und Vorbereitung**

338 (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände
339 vor.

340 (2) Zur Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände werden die Leitungen der
341 Mitgliedsverbände vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich per
342 E-Mail oder per Post unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom
343 Diözesanvorstand eingeladen. Wird von einem Viertel der Mitgliedsverbände
344 die Einberufung einer Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände verlangt, ist

345 diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Verlangens mit einer
346 vierwöchigen Einladungsfrist einzuberufen.

347 **§ 27 Leitung**

348 Die Leitung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände obliegt dem
349 Diözesanvorstand und kann ganz oder zeitweise einer von dem Diözesanvorstand
350 bestimmten Person übertragen werden.

351 **§ 28 Beschlussfähigkeit**

352 Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ist beschlussfähig, wenn mehr als die
353 Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

354 **§ 29 Verteilung der Stimmen der Mitgliedsverbände für die** 355 **Diözesanversammlung**

356 (1) Die Verteilung der Stimmen der Mitgliedsverbände für die
357 Diözesanversammlung wird von der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände
358 vorgenommen.

359 (2) Insgesamt sind 25 Stimmen zu verteilen. Jeder Mitgliedsverband hat
360 mindestens eine Stimme. Die restlichen Stimmen werden nach Größe der
361 Mitgliedsverbände verteilt. Die weiteren Kriterien erarbeitet die
362 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände.

363 (3) Die Mitgliedsverbände, deren Mitgliedschaft bzw. deren Stimmrecht ruht,
364 werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt. Nach Wiederaufnahme ihrer
365 Mitgliedschaft bzw. ihres Stimmrechtes nehmen sie bei der darauf folgenden
366 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wieder an der Verteilung der
367 Stimmen teil.

368 **§ 30 Protokoll**

369 (1) Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Diözesankonferenz der
370 Mitgliedsverbände innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Sitzung der
371 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände schriftlich per E-Mail oder per Post
372 zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach
373 Versand gegen das Protokoll kein Einspruch schriftlich per E-Mail oder per
374 Post beim Diözesanvorstand erhoben wird.

375 (2) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Diözesankonferenz der
376 Mitgliedsverbände in ihrer nächsten Sitzung.

377 (3) Das Protokoll wird den Leitungen der Dekanatsverbände zur Kenntnis
378 zugesandt.

379

380

381 **Diözesankonferenz der Dekanatsverbände**

382 **§ 31 Termin**

383 (1) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände tagt wenigstens einmal
384 jährlich.

385 (2) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände ist außerdem einzuberufen,
386 wenn dies ein Viertel der Dekanatsverbände oder der Diözesanvorstand
387 schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

388 **§ 32 Einladung und Vorbereitung**

389 (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände
390 vor.

391 (2) Zur Diözesankonferenz der Dekanatsverbände werden die Leitungen der
392 Dekanatsverbände vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich per
393 E-Mail oder per Post unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom
394 Diözesanvorstand eingeladen. Wird von einem Viertel der Dekanatsverbände
395 die Einberufung einer Diözesankonferenz der Dekanatsverbände verlangt, ist
396 diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Verlangens mit einer
397 vierwöchigen Einladungsfrist einzuberufen.

398 **§ 33 Leitung**

399 Die Leitung der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände obliegt dem
400 Diözesanvorstand und kann ganz oder zeitweise einer von dem Diözesanvorstand
401 bestimmten Person übertragen werden.

402 **§ 34 Beschlussfähigkeit**

403 Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3
404 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

405

406 **§ 35 Verteilung der Stimmen der Dekanatsverbände für die** 407 **Diözesanversammlung**

408 (1) Die Verteilung der Stimmen der Dekanatsverbände für die
409 Diözesanversammlung wird von der Diözesankonferenz der
410 Dekanatsverbände vorgenommen.

411 (2) Insgesamt sind 25 Stimmen zu verteilen. Jeder Dekanatsverband hat
412 mindestens eine Stimme. Die restlichen Stimmen werden nach der Größe der
413 Dekanatsverbände verteilt. Die weiteren Kriterien erarbeitet die
414 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände.

415 (3) Die Dekanatsverbände, deren Stimmrecht ruht, werden bei der Verteilung
416 nicht berücksichtigt. Nach Wiederaufnahme ihres Stimmrechtes nehmen sie
417 bei der darauf folgenden Diözesankonferenz der Dekanatsverbände wieder
418 an der Verteilung der Stimmen teil.

419 **§ 36 Protokoll**

420 (1) Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Diözesankonferenz der
421 Dekanatsverbände innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Sitzung der
422 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände schriftlich per E-Mail oder per Post
423 zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach
424 Versand gegen das Protokoll kein Einspruch schriftlich per E-Mail oder per
425 Post beim Diözesanvorstand erhoben wird.

426 (2) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Diözesankonferenz der
427 Dekanatsverbände in ihrer nächsten Sitzung.

428 (3) Das Protokoll wird den Leitungen der Mitgliedsverbände zur Kenntnis
429 zugesandt.

430

431 **Inkrafttreten**

432 **§ 37 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

433 Diese Geschäftsordnung des BDKJ Diözesanverband Berlin tritt nach Verabschiedung
434 durch die Diözesanversammlung am 09. November 2013 in Kraft.

435

436

437

438

439